

Subventionsbetrug bei Corona-Soforthilfen

BGH, Beschluss vom 04.05.2021 - 6 StR 137/21

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Zeitraum vom 29.03. bis 01.05. beantragte der Angeklagte (A) in vier Bundesländern (NI, NW, BW, SN) in insgesamt sieben Fällen für seine tatsächlich nicht existierenden Kleingewerbe sogenannte Corona-Hilfen aus den Soforthilfeprogrammen des Bundes („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) und der Bundesländer. In drei Fällen nutzte er fremde Personendaten. Die beantragten Gelder kamen in vier Fällen zur Auszahlung; insgesamt erlangte A auf diese Weise 50.000 Euro. Das LG Stade verurteilte A wegen Subventionsbetruges in sieben Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Fälschung beweis erheblicher Daten, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten und traf Einziehungsentscheidungen. Der BGH bestätigte das Urteil vollumfänglich und verwarf die Angeklagtenrevision.

II. Entscheidungsgründe

Durch das Ausfüllen der Antragsformulare erfüllte A den Tatbestand des § 264 Abs. 1 Nr. 1, Subventionsbetrug durch unrichtige Angaben. Bei den beantragten Soforthilfen handelt es sich nach zutreffender Ansicht des LG um Subventionen gem. § 264 Abs. 8 S. 1, die als sog. verlorene Zuschüsse ohne eine marktmäßige Gegenleistung von den Ländern aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht (hier: aufgrund der Haushaltsgesetze § 44 BHO i.V.m. § 23 BHO bzw. § 53 der HO der Länder) Betrieben und Unternehmen gewährt werden und jedenfalls auch der Förderung der Wirtschaft dienen. Gegenstand der Falschangabe müssen subventionserhebliche Tatsachen sein. Vorliegend ergab sich die Subventionserheblichkeit jeweils durch gesetzliche Bezeichnung von Seiten des Subventionsgebers, § 264 Abs. 9 Nr. 1 Var. 2. Zwar sind weder die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ noch die zur Umsetzung erlassenen Richtlinien der Länder Gesetze im formellen oder materiellen Sinne; auch die Haushaltsgesetze enthalten jedenfalls keine ausdrückliche Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen. Gem. § 2 SubvG i.V.m. den Subventionsgesetzen der kann die Kennzeichnung als subventionserheblich aber auch in den Antragsformularen selbst vorgenommen werden, solange die Bezeichnung klar und unmissverständlich auf den konkreten Fall bezogen ist und insbesondere bei Verweisungen keine pauschalen oder lediglich formelhaften Hinweise ergehen, die lediglich Normtexte wiederholen. Dies wurde vorliegend durch ausdrückliche Bezeichnung, einen erläuternden Zusatz bzw. durch eine anzukreuzende Wissenserklärung mit präzisiertem Verweis sichergestellt. Selbst die Sammelangabe, nach der „alle in diesem Antrag [...] anzugebenden Tatsachen subventionserheblich“ seien, ist wegen der Überschaubarkeit des Antragsdokuments (Angaben auf knapp vier Seiten) unproblematisch. Bei allen Taten lag ein unbenannter schwerer Fall nach § 264 Abs. 2 S. 2 vor. Das LG hatte eine wertende Gesamtbetrachtung der besonderen Umstände der Tat vorgenommen, namentlich des Ausnutzens eines Soforthilfverfahrens in einer deutschlandweiten Notlage, die mehrfach und in verschiedenen Bundesländern gestellten Anträge sowie des Gesamtumfangs der unberechtigt erlangten Unterstützungsleistungen (für das Regelbsp. nach Abs. 2 S. 2 Nr. 2 [„großes Ausmaß“] wäre erforderlich gewesen, dass die gewährten Beihilfen den Durchschnitt der üblichen Subventionen erheblich übersteigen bzw. dass jeweils eine Auszahlung den Richtwert von 50.000,- € überschreitet). Die Gleichstellung mit den benannten Regelbeispielen ist danach gerechtfertigt, zumal die festgestellte Gewerbsmäßigkeit des Handelns des A, Abs. 3, auch beim Subventionsbetrug zumindest eine Indizwirkung für das Vorliegen eines unbenannten besonders schweren Falls entfaltet.

III. Problemstandort

Die Entscheidung erhält ihre Examensrelevanz nicht durch strittige Wertungen oder unvorhergesehene Änderungen der bisherigen Rechtsprechungslinie, sondern durch die Aufgabe, einen hochaktuellen Sachverhalt dem für Prüflinge exotischen, jedoch keineswegs aus dem Prüfungsumfang ausgeschlossenen § 264 zu subsumieren.